

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Helmut Mayer

Durchwahl:
Telefon
Telefax

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-4902/2015-47-
5848/2022

Erfurt,
28. Januar 2022

Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 AufenthG

hier: ergänzende Hinweise bzgl. anerkannten Asylberechtigten und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Schreiben vom 12. August 2021 Verfahrenshinweise im Zusammenhang mit der Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG für die Ausländerbehörden herausgegeben. Das Schreiben des BMI wurde mit einem zusammenfassenden Schreiben des TMMJV vom 18. August 2021 an das Landesverwaltungsamt weitergeleitet mit der Bitte, die Ausländerbehörden in geeigneter Weise zu unterrichten.

Aufgrund entsprechender Nachfragen seitens des LVvA ergehen folgende ergänzende Hinweise:

Im Schreiben des BMI vom 12. August 2021 wird ausgeführt, dass bei der Prüfung der Beweismittel zur Klärung der Identität zwingend die seitens des BMI unter Ziffer 4, Buchstaben a) bis d) festgelegte Reihenfolge einzuhalten ist. Ein Übergang zur jeweils nächsten Beweismittel-Stufe ist danach nur zulässig, wenn dem Ausländer die Erfüllung der vorangegangenen Stufe trotz hinreichender Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist.

In dem BMI-Schreiben wird weiter ausgeführt, dass nach der ersten Stufe (Ziffer 4, Buchstabe a)) der Ausländer den Nachweis seiner Identität in erster Linie und in der Regel durch Vorlage eines anerkannten und gültigen ausländischen Passes oder Passersatzes zu führen hat. Besitzt die ausländische Person nachweislich keinen Pass oder Passersatz, sei zu prüfen, ob sie ein solches Papier auf zumutbare Weise erlangen kann.

Abweichend vom genannten Schreiben des BMI ist es anerkannten Asylberechtigten, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG sind und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG sind, grundsätzlich unzumutbar, mit den Behörden ihres Heimatstaates zum Zwecke der Passbeschaffung Kontakt aufzunehmen.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Bei den genannten Personengruppen soll daher, sofern sie eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG beantragen, hinsichtlich der Identitätsklärung grundsätzlich zur zweiten Beweismittel-Stufe des BMI-Schreibens übergegangen werden, da die Erlangung von Passpapieren subjektiv nicht zumutbar ist. Für den Übergang zu den nächsten Beweismittel-Stufen bleibt es bei den Regelungen des BMI-Schreibens.

Für die übrigen Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 1, Abschnitt 2 des Aufenthaltsgesetzes sind und eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG beantragen, bleiben hinsichtlich der Identitätsklärung die Regelungen des BMI-Schreibens vom 12. August 2021 unberührt.

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag _____